

# Verfahrensordnung

## für die Ermächtigung von Sachverständigen für die Prüfung von maschinentechnischen Arbeitsmitteln der Veranstaltungstechnik

vom 01.07.2021

Die Ermächtigung der Sachverständigen nach § 36 der DGUV-Vorschrift 17/18 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ in der Fassung der VBG vom April 1998 und den gültigen Fassungen der die VBG mit der Durchführung des Ermächtigungsverfahrens beauftragenden Unfallversicherungsträger erfolgt durch die VBG. Diese Verfahrensordnung beschreibt die Durchführung des Ermächtigungsverfahrens sowie das Verfahren bei Widerruf der Ermächtigung.

### § 1 Fachliche Prüfung (Anhörung)

(1) Die Ermächtigung erfolgt auf der Basis einer mit positivem Ergebnis abgeschlossenen fachlichen Prüfung (Anhörung). Die Prüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Erfahrungen der Sachverständigen.

Sachverständig ist, wer aufgrund seiner oder ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der maschinentechnischen Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Regeln der Sicherheitstechnik und allgemein anerkannten Regeln der Technik vertraut ist. Sachverständige müssen den arbeitssicheren Zustand maschinentechnischer Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik prüfen und gutachterlich beurteilen können.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob Teilnehmende die Befähigungen besitzen, die es ihnen ermöglicht, die Prüfung maschinentechnischer Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik in der erforderlichen Qualität verantwortungsvoll durchzuführen.

Insbesondere sollen sie folgende Aufgaben wahrnehmen können:

- Bewerten und gutachterliches Beurteilen des arbeitssicheren Zustandes maschinentechnischer Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik und daraus die Ableitung fachlich begründbarer Feststellungen und Empfehlungen;
- Systematische und zielorientierte Anwendung einschlägiger staatlicher Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Regeln der Sicherheitstechnik und allgemein anerkannter Regeln der Technik;
- Wahrnehmen der Aufgaben neutral und unbeeinflusst von persönlichen, wirtschaftlichen oder betrieblichen Interessen;
- Bewertung von Risikoanalysen und Gefährdungsbeurteilungen, fachlich weisungsfrei von Herstellern und Betreibern.

(3) Die erfolgreich abgelegte fachliche Prüfung (Anhörung) führt zur Ermächtigung des oder der Sachverständigen durch die VBG.

## **§ 2 Errichtung des Ausschusses für die fachliche Prüfung (Anhörungsausschuss)**

Die fachliche Prüfung wird durch das Sachgebiet "Bühnen und Studios" des Fachbereichs "Verwaltung" der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) e.V. sichergestellt. Hierfür wird vom Sachgebiet "Bühnen und Studios" ein Ausschuss zur Anhörung von Sachverständigen eingerichtet.

## **§ 3 Zusammensetzung und Berufung des Anhörungsausschusses**

(1) Der Anhörungsausschuss besteht aus vier Beauftragten, die vom Sachgebiet "Bühnen und Studios" des Fachbereichs "Verwaltung" der DGUV e.V. berufen werden. Die Mitglieder müssen für den Inhalt der Anhörung sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Die Mitglieder des Anhörungsausschusses haben über alle Vorgänge im Zusammenhang mit der Anhörung gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der VBG als der ermächtigenden Stelle und dem Sachgebiet "Bühnen und Studios". Das Recht des Datenschutzes nach den §§ 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I), 67 ff. SGB X sowie des für die VBG als ermächtigender Stelle geltenden Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden eingehalten.

(3) Die Tätigkeit im Anhörungsausschuss ist ehrenamtlich. Die Beauftragten rechnen ihre Reisekosten mit ihrer entsendenden Stelle ab. Wird eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt, kann auf Antrag die VBG für das Sachgebiet „Bühnen und Studios“ des Fachbereichs "Verwaltung“ der DGUV e.V. Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) für den Beauftragten übernehmen.

## **§ 4 Befangenheit der Ausschussmitglieder**

(1) Bei der Zulassung zur Anhörung und bei der fachlichen Prüfung selbst dürfen Anhörungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die Angehörige eines Teilnehmenden sind oder Teilnehmende kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein vertreten (§ 16 SGB X).

(2) Ausschussmitglieder, die sich befangen fühlen oder Teilnehmende einer fachlichen Prüfung, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, teilen dies vor Beginn der fachlichen Prüfung der VBG als der ermächtigenden Stelle mit, zu Beginn oder während der fachlichen Prüfung dem Anhörungsausschuss selbst. Nach Abschluss der fachlichen Prüfung durch Mitteilung des Ergebnisses gemäß den §§ 15 Abs.1, 16 Abs. 1 dieser Verfahrensordnung ist die Geltendmachung der Besorgnis der Befangenheit ausgeschlossen.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds bei der Mitwirkung an der fachlichen Prüfung trifft die VBG als ermächtigende Stelle nach Anhörung des betroffenen Mitglieds bei Mitteilung vor Beginn der Prüfung selbst, im Übrigen der Anhörungsausschuss.

(4) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Anhörungsausschusses nicht möglich ist, kann das Sachgebiet "Bühnen und Studios" auf Hinweis der VBG als ermächtigender Stelle oder des Anhörungsausschusses einen neuen Ausschuss nach den §§ 3, 4 Abs. 1 der Verfahrensordnung bilden und ihm die Durchführung der Anhörung übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Anhörung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

## **§ 5 Vorsitz**

(1) Den Vorsitz des Anhörungsausschusses übernimmt ein vom Sachgebiet bestimmtes Mitglied des Sachgebietes "Bühnen und Studios" des Fachbereiches "Verwaltung" der DGUV e.V..

(2) Der oder die Vorsitzende des Anhörungsausschusses leitet die Beratungen. Über den Verlauf der Beratungen ist ein Protokoll zu führen.

(3) Der Anhörungsausschuss berichtet dem Sachgebiet "Bühnen und Studios".

## **§ 6 Termin zur Durchführung der fachlichen Prüfung**

Für die Durchführung der fachlichen Prüfung (Anhörung) bestimmt die VBG als ermächtigende Stelle im Einvernehmen mit dem Anhörungsausschuss in der Regel einen Termin im Jahr.

## **§ 7 Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an der fachlichen Prüfung**

Voraussetzungen für die Zulassung zur fachlichen Prüfung sind:

1. Teilnehmende müssen einen für die Sachverständigentätigkeit geeigneten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss besitzen und die Berufsbezeichnung Ingenieurinnen / Ingenieure führen dürfen oder einen vergleichbaren Abschluss einer in- oder ausländischen Lehranstalt mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren nachweisen können.
2. Sie müssen nach dem Hochschulabschluss eine mindestens dreijährige Erfahrung in Konstruktion, Bau, Instandhaltung oder Prüfung von maschinentechnischen Arbeitsmitteln der Veranstaltungstechnik nachweisen, davon mindestens ein halbes Jahr Erfahrung mit der Prüfung von maschinentechnischen Arbeitsmitteln der Veranstaltungstechnik.
3. Sie müssen besondere Kenntnisse der einschlägigen Rechtsnormen, der Unfallverhütungsvorschrift „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (DGUV-Vorschrift 17 / DGUV-Vorschrift 18) sowie sonstige Regeln der Technik und Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit besitzen.
4. Sie müssen mit der Betriebsweise der maschinentechnischen Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik vertraut sein.

5. Sie müssen dafür Gewähr bieten,
  - a) den Pflichten von Sachverständigen nach Abschnitt 6.7 des DGUV Grundsatzes 315-390 „Prüfung von maschinentechnischen Arbeitsmitteln der Veranstaltungstechnik“ ordnungsgemäß nachzukommen,
  - b) nur solche Aufgaben zu übernehmen, die sie fachlich und organisatorisch beherrschen und bei deren Erledigung ihre Unparteilichkeit gewahrt bleibt und
  - c) besonders befähigt zu sein, die sachverständige Prüfung und Beurteilung maschinentechnischer Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik entsprechend dem DGUV Grundsatz 315-390 gewissenhaft und zuverlässig durchführen zu können. Unzuverlässig ist, wer nach dem Gesamteindruck seines oder ihres Verhaltens keine Gewähr dafür bietet, die Sachverständigentätigkeit in Zukunft ordnungsgemäß, d.h. entsprechend der gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der guten Sitten auszuüben.
6. Der Antrag auf Zulassung zur fachlichen Prüfung (Anhörung) kann schriftlich jeweils zum 15.01. eines Jahres (Antragsdatum) bei der VBG als der ermächtigenden Stelle gestellt werden. Der Antrag muss folgende Anlagen enthalten:
7.
  - a) Abschlusszeugnisse der Technischen Universität, der Hoch- oder Fachhochschule sowie alle Zeugnisse über die bisherigen Beschäftigungen;
  - b) Angaben über Namen und Anschrift des aktuellen Beschäftigungsunternehmens und des zuständigen Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung;
  - c) gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise, u.a. über die aktive Mitarbeit in berufsbezogenen Vereinen und Organisationen, nachvollziehbare Darlegungen über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten und
  - d) einen tabellarischen Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs, der Berufsausübung und der Prüferfahrung bis zum Zeitpunkt der Antragstellung.
8. Handelt es sich um einen wiederholten Antrag, müssen Anlagen nur dann erneut vorgelegt werden, wenn sie zu aktualisieren waren.
9. Bei Zulassung wird zwischen der VBG als der ermächtigenden Stelle und den Teilnehmenden eine schriftliche Vereinbarung geschlossen. Die Teilnehmenden verpflichten sich zum Einverständnis mit dieser Verfahrensordnung einschließlich der Möglichkeit eines Widerrufs der Ermächtigung.

## **§ 8 Entscheidung über die Zulassung zur fachlichen Prüfung (Anhörung)**

(1) Über die Zulassung zur Anhörung und den Zulassungsumfang entscheidet die VBG als ermächtigende Stelle im Einvernehmen mit dem Anhörungsausschuss.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung wird Antragstellern und Antragstellerinnen rechtzeitig, d.h. mindestens 6 Wochen vor dem Anhörungstermin, unter Angabe von Zeit und Ort der fachlichen Prüfung mitgeteilt.

(3) Wurde eine Entscheidung zur Zulassung zur fachlichen Prüfung aufgrund falscher

Angaben oder gefälschter Antragsunterlagen getroffen, so kann der Anhörungsausschuss bis zum Abschluss der fachlichen Prüfung durch Mitteilung des Ergebnisses gemäß den §§ 15 Abs.1, 17 Abs. 1 der Verfahrensordnung die Zulassung zurücknehmen oder innerhalb eines Jahres nach dem Abschluss der fachlichen Prüfung durch Mitteilung des Ergebnisses die fachliche Prüfung gemäß § 17 der Verfahrensordnung für nicht bestanden erklären. Betroffene Teilnehmende erhalten zuvor schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 24 SGB X.

(4) Die Entscheidung über die Nichtzulassung und Entscheidungen nach Absatz 3 teilt die VBG als ermächtigende Stelle den Antragstellern und Antragstellerinnen unverzüglich mit Angabe der Gründe schriftlich unter Angabe einer Rechtsbehelfsbelehrung mit.

## **§ 9 Inhalt der fachlichen Prüfung (Anhörung)**

(1) Die fachliche Prüfung gliedert sich in die Teile:

1. Grundlegende Qualifikation Teil „A“,
2. Fachspezifische Qualifikationen Teile „B1 und B2“, je nach Zulassung.

(2) Die „Grundlegenden Qualifikationen“ und die „Fachspezifischen Qualifikationen“ sind schriftlich zu prüfen.

1. Die Anhörung erfolgt zur Grundlegenden Qualifikation Teil „A“ mit 40 Fragen und erstreckt sich über 90 Minuten. Die Anlage „Inhalt Block A“ ist Teil dieser Verfahrensordnung.
2. Die Anhörung zu den Fachspezifischen Qualifikationen Teile „B1 und B2“ beinhaltet je nach Zulassungsentscheidung 60 bzw. 40 Fragen. In Teil „B1“ sind die 60 Fragen innerhalb von 135 Minuten und im Teil „B2“ sind die 40 Fragen innerhalb von 90 Minuten zu bearbeiten. Die Anlage „Inhalt Block B“ ist Teil dieser Verfahrensordnung.

(3) Bereits ermächtigte Teilnehmende nach „B2“, die durch Teilnahme an der fachlichen Prüfung den Umfang ihrer Ermächtigung erweitern wollen, müssen neben dem betroffenen Teil „B1“ auch Teil „A“ wiederholen.

(4) Der Anhörungsausschuss erstellt und beschließt die Aufgaben der fachlichen Prüfung und ist verantwortlich für ihre regelmäßige Aktualisierung.

## **§ 10 Durchführung der fachlichen Prüfung (Anhörung)**

(1) Die fachliche Prüfung steht unter der Leitung des oder der Vorsitzenden des Anhörungsausschusses.

(2) Die VBG als ermächtigende Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Anhörungsausschuss die Aufsicht während der Prüfungszeit. Über den Ablauf der Prüfung wird von den aufsichtführenden Mitarbeiter/innen eine Niederschrift gefertigt.

(3) Die Teilnehmenden müssen sich vor Beginn der fachlichen Prüfung bei dem oder der Vorsitzenden des Anhörungsausschusses oder aufsichtführenden Mitarbeiter/innen

durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses ausweisen. Sie werden vor Beginn der fachlichen Prüfung über den Ablauf der Prüfung, die zur Verfügung stehende Zeit, die Folgen von Täuschungshandlungen oder Ordnungsverstößen belehrt.

(4) Aufsichtführende Mitarbeiter/innen stellen sicher, dass die Teilnehmenden die Prüfungsaufgaben nach § 9 der Verfahrensordnung schriftlich ohne Verwendung von Hilfsmitteln und selbständig ausführen.

## **§ 11 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

(1) Eine Täuschungshandlung liegt vor, wenn Teilnehmende das Ergebnis der fachlichen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Arbeits- und / oder Hilfsmittel beeinflussen oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leisten. Ein Ordnungsverstoß liegt vor, wenn Teilnehmende durch ihr Verhalten die Durchführung der fachlichen Prüfung (Anhörung) so schwer behindern, dass es nicht möglich ist, ihre Prüfung oder die anderer Teilnehmender ordnungsgemäß durchzuführen.

(2) Haben aufsichtführende Mitarbeiter/innen zu Beginn oder während der Durchführung der fachlichen Prüfung den Verdacht oder die Gewissheit, dass Teilnehmende eine Täuschungshandlung begehen, klären sie den Sachverhalt auf und protokollieren ihn gemäß § 10 Abs. 2 der Verfahrensordnung. Betroffene Teilnehmende setzen die fachliche Prüfung bis zur Entscheidung des Anhörungsausschusses nach Abs. 4, ggf. vorläufig, fort.

(3) Bemerken aufsichtführende Mitarbeiter/innen einen Ordnungsverstoß, werden betroffene Teilnehmende von der fachlichen Prüfung ausgeschlossen. Die Entscheidung kann vorläufig von den aufsichtführenden Mitarbeitern getroffen werden.

(4) Der Anhörungsausschuss entscheidet nach schriftlicher Anhörung gemäß § 24 SGB X des oder der betroffenen Teilnehmenden über den endgültigen Ausschluss von diesem Prüfungstermin. Der Ausschluss gilt als Nichtbestehen der fachlichen Prüfung. Die Entscheidung über den Ausschluss teilt die VBG als ermächtigende Stelle dem oder der Betroffenen unverzüglich mit Angabe der Gründe schriftlich unter Angabe einer Rechtsbehelfsbelehrung mit.

(5) Wird eine Täuschungshandlung nachträglich innerhalb eines Jahres nach Abschluss der fachlichen Prüfung gemäß den §§ 15 Abs. 1, 16 Abs. 1 der Verfahrensordnung festgestellt, ist Absatz 4 entsprechend anzuwenden.

## **§ 12 Rücktritt, Nichtteilnahme**

(1) Vor Beginn der fachlichen Prüfung können zugelassene Teilnehmende durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die fachliche Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Treten Teilnehmende nach Beginn der fachlichen Prüfung zurück, werden bereits erbrachte und in sich abgeschlossene Leistungen nicht anerkannt. Die fachliche Prüfung gilt als nicht bestanden.

### **§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Der Anhörungsausschuss stellt für jede/n Teilnehmende/n das Gesamtergebnis der fachlichen Prüfung fest. Er fertigt über den Verlauf der fachlichen Prüfung einschließlich der Feststellung der Einzelergebnisse und des Gesamtergebnisses eine Niederschrift, die von zwei Mitgliedern des Anhörungsausschusses unterzeichnet wird.

(2) Jede schriftliche Prüfungsleistung zu Prüfungsteilen im Sinne des § 9 der Verfahrensordnung ist von zwei Mitgliedern des Anhörungsausschusses nacheinander und selbständig zu beurteilen und zu bewerten. Weichen die Beurteilungen voneinander ab und können sich der Erst- und Zweitbeurteilende über die Bewertung nicht einigen, so entscheidet der Anhörungsausschuss.

(3) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der fachlichen Prüfung haben die einzelnen Teile das gleiche Gewicht. Die fachliche Prüfung ist bestanden, wenn in jedem Teil der Prüfung mindestens 80 % der maximal möglichen Punkte erreicht wurden. Für jede richtig beantwortete Frage werden 2 Punkte vergeben. Ist die Antwort nur teilweise richtig, wird 1 Punkt gegeben, bei fehlender oder falscher Antwort gibt es 0 Punkte.

### **§ 14 Bekanntgabe des Ergebnisses der fachlichen Prüfung (Anhörung)**

(1) Nach Feststellung der Ergebnisse durch den Anhörungsausschuss gemäß § 13 der Verfahrensordnung gibt die VBG als ermächtigende Stelle den Teilnehmenden bekannt, ob die fachliche Prüfung "bestanden" oder "nicht bestanden" wurde. Die Bekanntgabe soll innerhalb von 14 Tagen erfolgen.

(2) Die VBG als ermächtigende Stelle veröffentlicht eine Liste der ermächtigten Sachverständigen im Internet (<http://www.vbg.de>). Bereits bestehende Ermächtigungen werden bei Aktualisierung der Liste entsprechend der neuen Bezeichnungen „AB1“ und „AB2“ angepasst (siehe §16 Abs. 3 der Verfahrensordnung).

### **§ 15 Ermächtigung der Sachverständigen**

(1) Teilnehmende, die die fachliche Prüfung bestanden haben, erhalten von der VBG als ermächtigender Stelle ein Ermächtigungsschreiben mit Rechtsbehelfsbelehrung über das Gesamtergebnis der fachlichen Prüfung (Anhörung) und eine Urkunde über den Umfang der erteilten Ermächtigung und deren Gültigkeitsdauer.

(2) Die Ermächtigung gilt nur im jeweils erteilten Umfang im Zuständigkeitsbereich der VBG und der sie beauftragenden Unfallversicherungsträger. Die Ermächtigung darf von Sachverständigen nicht für andere Zwecke, insbesondere zu dem Umfang der Ermächtigung überschreitender Werbung, genutzt werden.

## **§ 16 Geltungsdauer der Ermächtigung**

(1) Die Ermächtigung wird in der Regel auf jeweils 5 Jahre befristet und kann im Anschluss auf Antrag verlängert werden.

Die Verlängerung wird im Regelfall auf 5 Jahre befristet. Sie kann im Einzelfall vom Anhörungsausschuss kürzer befristet werden oder mit Auflagen erfolgen.

Die Befristung der Verlängerung kann insbesondere dann kürzer sein, wenn der Anhörungsausschuss aufgrund der Anforderungen der §§ 1 Abs. 2, 7 Nr. 6, 15 Abs. 2 gegründete Zweifel an der gewissenhaften und zuverlässigen Durchführung der Sachverständigentätigkeit hat.

(2) Eine Verlängerung der Ermächtigung um in der Regel weitere 5 Jahre setzt entweder die Teilnahme an Weiterbildungen im Sinne des § 20 der Verfahrensordnung oder die erfolgreiche Teilnahme an einer Wiederholung der fachlichen Prüfung voraus.

(3) Vor dem Inkrafttreten dieser Verfahrensordnung erteilte Ermächtigungen werden bei der Ausstellung von Verlängerungszertifikaten auf die neuen Bezeichnungen AB1 und AB2 umgestellt. Die alten Ermächtigungsumfänge B1, B3, B1B2, B3B4, B1B2B3B4 bekommen dann die aktuelle Bezeichnung AB1 und die alten Ermächtigungsumfänge B2, B4, B2B4 bekommen dann die aktuelle Bezeichnung AB2.

(3) Die VBG als ermächtigende Stelle behält sich gemäß Abschnitt 6.7 Abschnitt 2 des DGUV-Grundsatzes 315-390 vor, von ermächtigten Sachverständigen die Vorlage des Verzeichnisses über die durchgeführten Prüfungen zu verlangen.

## **§ 17 nicht bestandene fachliche Prüfung (Anhörung)**

(1) Teilnehmende, die die fachliche Prüfung nicht bestanden haben, erhalten von der VBG als ermächtigender Stelle einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der außer dem Gesamtergebnis der fachlichen Prüfung auch die Ergebnisse der Einzelleistungen enthält. Auf die Möglichkeit wiederholter fachlicher Prüfung nach § 19 der Verfahrensordnung wird hingewiesen.

(2) Bei Teilnehmenden, die eine fachliche Prüfung für die Erweiterung des Umfangs einer bestehenden Ermächtigung nicht bestanden haben, bleibt die bestehende Ermächtigung im bisherigen Umfang bestehen.

## **§ 18 Einsichtnahme**

(1) Nach Abschluss der fachlichen Prüfung (Anhörung) gemäß des § 10 der Verfahrensordnung können Teilnehmende auf Antrag an die ermächtigende Stelle bei der VBG innerhalb eines Jahres nach der Prüfung Einsicht in eigene Prüfungsunterlagen nehmen.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind mindestens sechs Jahre, die Niederschriften gemäß den §§ 10 Abs. 2, 13 Abs. 1 der Verfahrensordnung zehn Jahre aufzubewahren.

(3) Der Ablauf der in Absatz 2 genannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsbehelfs gehemmt.



## **§ 19 Wiederholte fachliche Prüfung (Anhörung)**

(1) Eine erstmalig nicht bestandene fachliche Prüfung (Anhörung) kann zweimal wiederholt werden. Über die Zulässigkeit einer dritten und weiteren Wiederholung entscheidet der Anhörungsausschuss im Einzelfall aufgrund der beruflichen Entwicklung des Antragstellers oder der Antragstellerin seit der letzten nicht bestandenen Prüfung. Einzelleistungen aus vorhergehenden fachlichen Prüfungen werden nicht angerechnet.

(3) Die fachliche Prüfung kann frühestens zum nächsten Termin nach § 6 der Verfahrensordnung wiederholt werden.

(4) Für den Antrag auf Zulassung zur fachlichen Prüfung gilt § 7 der Verfahrensordnung entsprechend. Der Antrag muss Ort und Datum der vorangegangenen fachlichen Prüfung und ihr Gesamtergebnis enthalten.

## **§ 20 Weiterbildung**

(1) Ziel der Weiterbildung von Sachverständigen ist es auch, dass diese über den Stand von Wissenschaft und Technik informiert sind und damit die Verlängerung der Ermächtigung gerechtfertigt ist.

(2) Voraussetzung für die Verlängerung ist der Nachweis hinreichend besuchter anerkannter Weiterbildungsveranstaltungen. Nachzuweisen sind 10 Weiterbildungspunkte (Wpkt) die innerhalb von fünf Jahren erworben wurden.

(3) Weiterbildungsträger können auf Antrag einschlägige Fachveranstaltungen anerkennen lassen. Die Anzahl der Weiterbildungspunkte richtet sich nach dem zeitlichen und fachlichen Inhalt der Fachveranstaltung. Der fachliche Inhalt soll sich an den Themen der Anhörungsteile A und B orientieren.

## **§ 21 Widerruf der Ermächtigung**

(1) Die Ermächtigung wird durch die VBG als ermächtigender Stelle widerrufen, wenn Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass

a) die Voraussetzungen für die Ermächtigung nicht vorhanden waren oder

b) die Voraussetzungen für die Ermächtigung nicht mehr gegeben sind oder

c) die sorgfältige und im Sinne der §§ 7 Nr. 6, 15 Abs. 2 der Verfahrensordnung zuverlässige Erfüllung der Obliegenheiten des Sachverständigen nicht mehr gewährleistet ist oder

d) die Ermächtigung durch unlautere Mittel erlangt worden ist oder

e) die Prüftätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.

(2) Die Ermächtigung wird auch bei Verstoß gegen die Pflichten der Sachverständigen

gemäß Abschnitt 6.7 des DGUV-Grundsatzes 315-390 widerrufen.

(3) Die VBG als ermächtigende und widerrufende Stelle wird nach Anhörung der oder des Sachverständigen gemäß § 24 SGB X die Ermächtigung schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehen widerrufen.

(4) Widerspruch und Klage haben aufschiebende Wirkung. Jedoch wird die VBG als ermächtigende und widerrufende Stelle im Fall, dass die sofortige Vollziehung des Widerrufs im öffentlichen Interesse liegt, diese anordnen und begründen.

(5) Das Ermächtigungsschreiben und die Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 der Verfahrensordnung müssen der VBG als der ermächtigenden Stelle bei Widerruf der Ermächtigung, aber auch bei Verzicht oder bei Beendigung der Prüftätigkeit zurückgegeben werden.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Verfahrensordnung tritt am 01.07.2021 in Kraft. Sie gilt auch für durch die ehemals zuständige Unfallkasse Berlin erteilten Ermächtigungen.

## **Anlagen**

1. Anlage "Inhalt der fachlichen Prüfung Block A"
2. Anlage "Inhalt der fachlichen Prüfung Block B"